

§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Beschäftigte können nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.